



## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Haßfurt

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Anlage Schlettach II“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 973, 968 (jeweils Lagebezeichnung Tiergarten) und 941 (Lagebezeichnung Schwarze Äcker), jeweils in der Gemarkung Prappach;  
Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB);

### Bekanntmachung

1. Der Stadtrat der Stadt Haßfurt hat am 04.10.2023 folgende Satzung beschlossen:  
Die Stadt Haßfurt erlässt auf Grundlage der §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. I Nr. 221) folgende

#### Satzung

##### § 1 (Inhalt)

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Anlage Schlettach II“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 973, 968 (jeweils Lagebezeichnung Tiergarten) und 941 (Lagebezeichnung Schwarze Äcker), der Gemarkung Prappach mit dem Planentwurf und der Begründung mit Umweltbericht, jeweils i. d. F. vom 04.10.2023, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung i. d. F. vom 28.06.2023, sowie das SolPEG Blendgutachten i. d. F. vom 24.01.2023 ist beschlossen.

##### § 2 (Inkrafttreten)

Die in § 1 genannte Aufstellung des Bebauungsplanes wird mit dem Tag der amtlichen Bekanntmachung des Beschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Haßfurt, den 28.11.2023

Stadt Haßfurt

W e r n e r

Erster Bürgermeister

2. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, im Rathaus der Stadt Haßfurt (Stadtbauamt, 2. Stock, Zimmer Nr. 205), Hauptstr. 5, 97437 Haßfurt, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie auf § 44 Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für gemäß §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

4. Ferner wird auf folgendes hingewiesen: nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

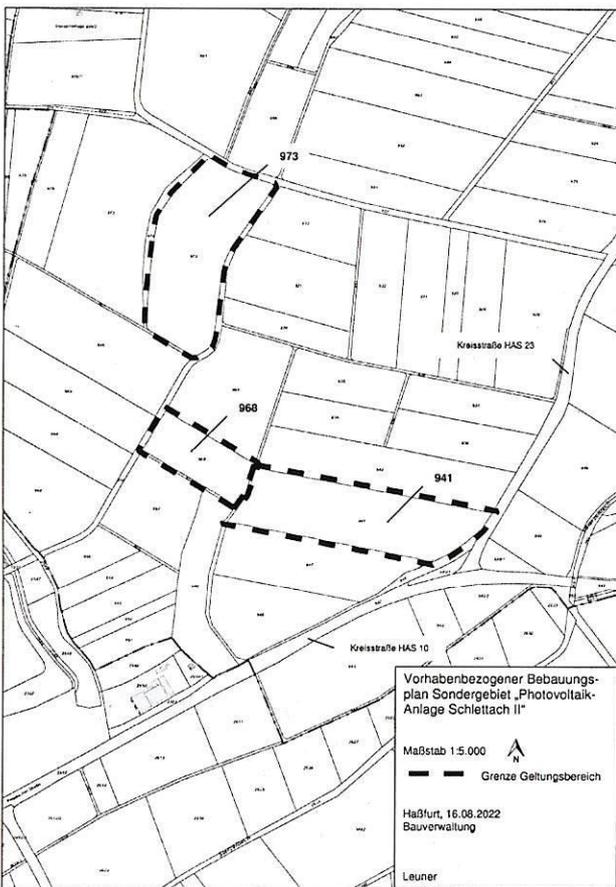
c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haßfurt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Haßfurt, den 29.11.2023

Stadt Haßfurt

W e r n e r

Erster Bürgermeister



Auszug aus dem Haßfurter  
Tagblatt vom 02.12.2023